

- 36 Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a, 94 Abs. 2 Grundgesetz, § 90 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG).
- 37 BVerfG E 43, S. 118; 45 S. 400; 53 S. 185.
- 38 Vgl. den Vorlagebeschluß des Bundesverwaltungsgerichts, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1975, S. 1180 ff., und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, E 47, S. 46 ff.
- 39 In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1982, S. 1381 ff.; *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 1982, S. 245 ff.; *Staatsanzeiger für das Land Hessen*, 4/1982, S. 150 ff. Verf. gibt im übrigen seine in diesem Zusammenhang zur Anrufbarkeit des Bundesverfassungsgerichts geäußerte Auffassung als unzutreffend auf, vgl. *Frank Hennecke*, Anmerkung zum Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs zur Gymnasialen Oberstufe, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 1982, S. 213 f.
- 40 Hierzu näher *Frank Hennecke*, *Schule zwischen Recht und Politik*, Kaiserslautern 1985, S. 22 f.
- 41 Vgl. die Gesetzestexte in: *Christian Pestalozza* (Hrsg.), *Verfassungen der deutschen Bundesländer mit Gesetzen über die Landesverfassungsgerichte*, 2. Aufl., München 1981.
- 42 Zur Landesverfassungsgerichtsbarkeit ausführlich: *Christian Starck/Klaus Stern* (Hrsg.), *Landesverfassungsgerichtsbarkeit*, 3 Bde., Baden-Baden 1983.
- 43 Vgl. *Erhart Denninger*, Kommentierung zu Art. 142 GG, in: *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (Reihe »Alternativkommentare«), Neuwied-Darmstadt 1984, Bd. 2, S. 1405 f.; *Ingo von Münch* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 3, 2. Aufl., München 1983, S. 1351 f. Zu den Kollisionsfällen zwischen Grundrechten des Grundgesetzes und Grundrechten der Landesverfassungen vgl. *Ernst-Wolfgang Böckenförde/Rolf Grawert*, *Kollisionsfälle und Geltungsprobleme im Verhältnis von Bundesrecht und Landesverfassung*, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, 1971, S. 119 ff.; *Michael Sachs*, *Die Grundrechte im Grundgesetz und in den Landesverfassungen*, in: *Die öffentliche Verwaltung*, 1985, S. 469 ff.
- 44 Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 28. 3. 1974, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, 1974, S. 672 ff.; *Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs*, Bd. 27, S. 47 ff.
- 45 Vgl. die auch insoweit vollständige Textveröffentlichung in: *Staatsanzeiger für das Land Hessen*, 4/1982, S. 150 ff.
- 46 Zu einem erfolglosen Normenkontrollantrag gegen das Schulverwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen vgl. das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 12. 1983, Az. VerfGH 22/82, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1984, S. 781; hierzu *Lutz Dietze*, zur Kritik verfassungsrechtlicher Souveränität bei bildungspolitischen Streitfragen, *ibid.*, S. 773 ff.
- 47 Vgl. hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 9. 1983, in: *Juristenzeitung*, 1984, S. 36 ff. mit Anmerkung von *Christoph Link*.

Recht der Jugend und des Bildungswesens 1986, 282

Bernhard Stürer

Recht auf unverkürzten Unterricht

Klagen von Schülern und Eltern haben sich in der Vergangenheit in erster Linie auf die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen^{1*} und auf schulorganisatorische Maßnahmen bezogen. Vielfach konnte solchen Klagen jedoch nicht der erwünschte Erfolg beschieden sein, weil den Gerichten ein Eindringen in den pädagogischen Beurteilungsspielraum nicht zukommt und auch die Gerichtskontrolle schulorganisatorischer Entscheidungen im Blick auf die eigenverantwortliche Abwägung des Schulträgers an Grenzen stößt. Klagen gegen Prüfungsentscheidungen oder gerichtliche Auseinandersetzungen um die Einrichtung von Gesamtschulen² bieten dafür zahlreiche Belege.

Eine stärkere Durchdringung der Schule von rechtlichen Regelungen erschließt neben diesen traditionellen Feldern neue Bereiche, in denen eine Gerichtskontrolle möglich erscheint. Je weitreichender die Forderung nach normativen Regelungen durch den Gesetzgeber oder den Verordnungsgeber³ erhoben wird, desto umfangreicher erscheinen die Möglichkeiten, diese Gegenstände auch einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Ist der Gesetzgeber – losgelöst vom Merkmal des Eingriffs verpflichtet, – in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen

Entscheidungen selbst zu treffen, so bezieht sich diese Verpflichtung nicht nur auf die klassische Eingriffsverwaltung, sondern auch auf die leistungsstaatliche Daseinsvorsorge⁴, als die das Schulehalten mehr und mehr begriffen wird.

Die Forderung nach einem Recht auf unverkürzten Unterricht gehört in diesen Bereich, der nicht an der Abwehr belastender Eingriffe, sondern an dem Gedanken auf Teilhabe an staatlichen Leistungen orientiert ist. Die Frage, ob ein solches Recht auf unverkürzten Unterricht besteht und wie es ggf. prozessual durchsetzbar ist, könnte sich aus einem verfassungsrechtlich garantierten »Recht auf Bildung« ergeben. Auch kann das einfache Gesetzesrecht oder der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Begründung solcher Rechte in Betracht kommen.

1. Recht auf Bildung

Das GG enthält für Ansprüche auf Teilhabe an staatlichen Bildungseinrichtungen in Art. 2 und Art. 12 GG nur recht allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben, die der Ausfüllung durch den Gesetzgeber unterliegen. Ein Recht auf Bildung⁵ verstanden als der Anspruch auf Teilhabe an staatlichen Bildungseinrichtungen ist vom GG regelmäßig nur in dem Sinne verfassungsrechtlich gewährleistet, daß der einzelne – bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen – einen Anspruch auf Zugang zu den vom Staat zur Verfügung gestellten Bildungseinrichtungen hat. Er darf nicht ohne sachliche Gründe von den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden und ist an den durch die Bildungseinrichtungen gebotenen Lebenschancen prinzipiell gleichberechtigt zu beteiligen⁶. Dieses Recht auf Bildung bezieht sich in erster Linie auf die vorhandenen Bildungseinrichtungen und auch grundsätzlich nur auf einen Mindeststandard, nicht auf das Wünschbare oder Optimale.

Auf Erweiterung der vorhandenen Einrichtungen kann ein einklagbarer Anspruch nur dann gerichtet sein, wenn besondere Notstände bestehen, die aus der Sicht der verfassungsrechtlichen Garantien evident der Abhilfe bedürfen. Von diesem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt hat auch das BVerfG in der *numerus-clausus-Entscheidung*⁷ einen verfassungsrechtlichen Anspruch des einzelnen auf Erweiterung der Bildungseinrichtungen nur dann für begründet erachtet, wenn eine evidente Verletzung des verfassungsrechtlichen Auftrages festgestellt werden kann. Unterhalb dieser hohen Barriere lassen sich aus dem Recht auf Bildung grundsätzlich keine Ansprüche auf Schaffung neuer Bildungseinrichtungen ableiten. Die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und Garantien beziehen sich daher grundsätzlich auf die Teilhabe an den vorhandenen staatlichen Bildungseinrichtungen, nicht auf die Schaffung bisher nicht vorhandener oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen⁸. Die Rechtsprechung hat daher auch Ansprüche auf Erweiterung einer Realschule um ein gymnasiales Unterrichtsangebot⁹, auf Einführung einer bestimmten Pflichtfremdsprache¹⁰, auf Bereitstellung eines Platzes an einer bestimmten weiterführenden Schule¹¹ abgelehnt. Auch der aus dem Elternrecht¹² ableitbare Anspruch auf schulische umfassende Allgemeinbildung¹³ findet grundsätzlich an den vorhandenen Bildungseinrichtungen seine verfassungsrechtliche Grenze. Eltern können daher auch nicht verlangen, daß ihnen eine ihren individuellen Vorstellungen entsprechende Schule zur Verfügung gestellt wird¹⁴. Der Gesetzgeber hat vielmehr bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Bildungseinrichtungen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, die das Recht auf ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht der Berufsfreiheit einschränkt.

Dieser bundesverfassungsrechtliche Befund wird auch auf der Ebene des Landesverfassungsrechts bestätigt. Zwar enthalten die meisten Landesverfassungen die Gewährleistung eines Rechtes auf Bildung¹⁵. Inhalt und Grenzen dieses Rechts unterliegen jedoch der Ausformung durch den staatlichen Gesetzgeber. Einklagbare Rechtsansprüche auf Erweiterung oder Ergänzung des Bildungsangebotes lassen sich daraus nicht entnehmen. Auch ein Recht auf unverkürzten Unterricht ist daher unmittelbar in der Verfassung

nicht grundgelegt. Die Ausgestaltung des Schul- und Unterrichtsangebotes ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, des Ordnungsgebers und der staatlichen und kommunalen Schulverwaltung.

2. Selbstbindung/Gleichbehandlungsgrundsatz

Reicht daher das Verfassungsrecht zumindest als alleinige und unmittelbare Anspruchsgrundlage nicht aus, so stellt sich die Frage, ob ein Recht auf unverkürzten Unterricht aus dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Selbstbindung abgeleitet werden kann. Fächerkanon und Stundentafeln werden vielfach in Rechtsverordnungen festgelegt, die auf einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung beruhen. Mit dieser gegenüber der früheren Erlaßpraxis größeren rechtlichen Verfestigung stellt sich die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieses Regelwerkes besteht, neu und in einer anderen Qualität.

Zunächst soll untersucht werden, ob die Festlegung des Fächerkanons und der Stundentafel einer normativen Regelung bedarf oder ob hier ein Erlaß der Kultusverwaltung ausreicht.

Wenn der Gesetzgeber nach dem aus dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot abzuleitenden Grundsatz des Parlamentsvorbehaltes verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht der Verwaltung anheimzugeben, so lassen sich abgestuft nach dem Grad der Wesentlichkeit aus dem Vorbehalt des Gesetzes folgende Stufen von gesetzgeberischer Regelungsintensität ableiten:

- Einer parlamentsgesetzlichen Vollregelung bedürfen die wesentlichen, besonders wichtigen Grundentscheidungen, die der Gesetzgeber selbst ohne Delegationsermächtigung an Ordnungsgeber oder (einfache) Verwaltung regeln muß. Der Gesetzesvorbehalt ist hier zu einem zum Delegationsverbot verdichteten Parlamentsvorbehalt konzentriert.
- Wichtige Entscheidungen außerhalb dieses Bereichs bedürfen einer gesetzgeberischen Regelung in den Grundzügen, im übrigen einer präzise vorprogrammierten Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung (Art. 80 GG).
- Bei weniger wichtigen Fragen reicht eine Globalermächtigung an den Ordnungsgeber.
- Bei den unwesentlichen Fragen ist eine Parlamentsmitwirkung überhaupt entbehrlich¹⁶.

Gemessen an diesen Grundsätzen spricht viel für das Erfordernis, die Stundentafel auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung in einer Rechtsverordnung festzulegen. Durch diese Rechtsform wird einerseits gewährleistet, daß der Gesetzgeber die grundlegenden Orientierungsmarken etwa durch die Bestimmung des Fächerkanons selbst trifft¹⁷, andererseits aber die Stundentafel in der Form einer Rechtsverordnung jene Flexibilität behält, die erforderlich ist, um auf veränderte Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.

Wird aber die Stundentafel in einer Rechtsverordnung festgelegt, so stellt sich die Frage, ob sich aus dem Gedanken der Selbstbindung und aus dem Gleichbehandlungsgebot einklagbare Rechtsansprüche auf Einhaltung der Stundentafel ergeben und daraus ein Anspruch auf unverkürzten Unterricht abgeleitet werden kann. Immerhin ist eine solche Regelung für die einzelne Schule in dem Sinne bindend, daß davon grundsätzlich nicht abgewichen werden kann.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung¹⁸ verlangt, daß Gleiches nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden darf. Wird daher der Umfang des Unterrichts in den Stundentafeln nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt, so bindet diese Regelung die einzelne Schule. Abweichungen davon bedürfen des besonderen rechtfertigenden Grundes. Diese von der Stundentafel ausgehende Bindungswirkung richtet sich nicht nur intern an die Schule, sie entfaltet über den Gleichbehandlungsgrundsatz auch

Außenwirkung für den Schüler und begründet einen Anspruch auf unverkürzten Unterricht, dem die Schule durch ein entsprechendes Schulangebot Rechnung zu tragen hat.

Dieser Anspruch auf Einhaltung der Stundentafel besteht allerdings nicht schrankenlos. Er endet vielmehr dort, wo sachliche Gründe ein Abweichen legitimieren. Insbesondere Krankheit von Lehrern oder Personalausfall aus anderen überzeugenden Gründen rechtfertigt eine Verkürzung des Unterrichts. Die Schule gerät aber bei Abweichungen vom Regelfall in einen erhöhten Darlegungs-, Begründungs- und Rechtfertigungszwang. Sind überzeugende Gründe nicht ersichtlich, setzt sich der aus dem Gleichbehandlungsgebot ableitbare Anspruch auf Einhaltung der in der Stundentafel niedergelegten Richtwerte durch. Insbesondere rechtfertigen Personalknappheit und Haushaltsdefizite nicht, daß auf Dauer ein Großteil des Unterrichts ausfällt. Der Schüler hat vielmehr einen Anspruch darauf, daß die Richtwerte der Stundentafel grundsätzlich eingehalten werden. Vorübergehende Unterschreitungen der Stundenzahlen sind zwar hinzunehmen, insbesondere wenn die Schulverwaltung aus überzeugenden Gründen keine sofortige Abhilfe schaffen kann. Eine dauernde Unterschreitung begegnet jedoch gravierenden Bedenken.

Die rechtliche Beurteilung solcher Abweichungen von den Vorgaben der Stundentafel setzt eine Abwägung voraus, in die das jeweilige Interesse der Schüler auf Einhaltung der vorgegebenen Richtwerte einerseits und die für die Abweichung sprechenden Gründe einzustellen sind. Dabei spielt einerseits der Umfang des Unterrichtsausfalls, die Bedeutung des Faches, die Zeitdauer und andererseits die Frage eine Rolle, ob der Schulverwaltung eine Abhilfe möglich und etwa mit verhältnismäßigem Aufwand zumutbar ist.

3. Gerichtliche Durchsetzung

Die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs auf unverkürzten Unterricht dürfte sich in der Praxis als schwierig darstellen. Es liegt auf der Hand, daß nicht jeder Ausfall einer einzelnen Schulstunde zu beachtlichen Beeinträchtigungen und zu einer Klagebefugnis führt. Kurzfristige Unterschreitungen werden daher einen einklagbaren Anspruch nicht auslösen. Kommt es zu längerfristigeren, gravierenden Unterrichtsausfällen, so erscheint eine Klage nach den vorstehenden Darlegungen zwar zulässig. In der praktischen Rechtsverwirklichung ergeben sich jedoch zahlreiche Schwierigkeiten, die nicht zuletzt mit der vielfach langen Dauer der Gerichtsverfahren zusammenhängen. Es wird daher vielfach der Unterrichtsausfall behoben sein, ehe eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Vielleicht liegt es auch an diesem Umstand, daß – soweit bekannt – erst wenige Klagen gegen Unterrichtsausfälle erhoben und entschieden worden¹⁹ sind²⁰.

So richtet sich der Anspruch auf unverkürzten Unterricht in erster Linie an die Schulverwaltung, für eine Einhaltung der Stundentafeln zu sorgen und Unterrichtsausfällen nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Der Gleichbehandlungsgrundsatz entwickelt daher eine rechtspolitische Dimension, welche die Verantwortlichen bei Mißständen zum Handeln aufruft. Sollte es über längere Zeit zu gravierenden Unterrichtsausfällen kommen, sind die Gerichte aufgerufen, durch eine ordnende Hand dem Bildungsanspruch der Schüler Rechnung zu tragen und auf die Einhaltung der Stundentafeln hinzuwirken. Der stärkeren Verrechtlichung des Schulwesens entspricht, daß auch Umfang und Qualität des Unterrichts in eine verstärkte rechtliche Diskussion geraten. Es ist für alle am Bildungsprozeß Beteiligten hilfreich, wenn die Schulverwaltung hierdurch zu einer Rechtfertigung ihres Handelns und zu abgewogenen Entscheidungen veranlaßt wird.

- 1 Vgl. *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. Rn. 362; *Ingo Richter*, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu regeln?, Referat auf dem 51. DJT, M 10 ff.; *Peter Guhl*, Prüfungen im Rechtsstaat, 1978, S. 1 ff.; *Bernhard Stüer*, Die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, DÖV 1974, 257.
- 2 Vgl. etwa VerfGH NW, Urt. v. 23. 12. 1983 – VerfGH 22/82 – StuGR 1984, 31 (Gesamtschulurteil).
- 3 Vgl. zum Parlamentsvorbehalt BVerfG Urt. v. 6. 12. 1972 – 1 BvR 230/70 u. 95/71 – BVerfGE 34 S. 165 = NJW 1973, S. 133 (Hess. Förderstufe); B. v. 27. 1. 1976 – 1 BvR 2325/73 – BVerfGE 41, S. 251 = NJW 1976, S. 1309 (Speyer-Kolleg); B. v. 22. 6. 1977 – 1 BvR 799/76 – BVerfGE 45, S. 400 = NJW 1977, 1723 (Hess. Oberstufe I); B. v. 21. 12. 1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75 – BVerfGE 47, S. 46 = BayVBl. 1978, S. 303, = DÖV 1978, S. 244 = DVBl. 1978, S. 263 = JZ 1978, S. 304 = NJW 1978, S. 807 (Sexualkunde) (ergangen auf Vorlagebeschluß des BVerwG, Urt. v. 15. 11. 1974 – VII C 8/73 – BVerwGE 47, S. 194); B. v. 26. 2. 1980 – 1 BvR 684/78 – BVerfGE 53, S. 185 = NJW 1980, S. 2403 (Hess. Oberstufe II); B. v. 20. 10. 1981 – 1 BvR 640/80 – DÖV 1982, S. 239 m. Anm. *Brun-Otto Bryde* (s. 243) = DVBl. 1982, S. 401 m. Anm. *Gunter Kisker* (S. 886) = NJW 1982, S. 921 = NVwZ 1982, S. 242 (LS) = RdJB 1982, S. 309 (Versetzung/Schulentlassung).
- 4 Vgl. zum Parlamentsvorbehalt bei leistungsstaatlicher Tätigkeit BVerfG, Urt. v. 18. 7. 1972 – 1 BvL 32/70 u. 25/71 – BVerfGE 33, S. 303 (numerus clausus); Urt. v. 29. 5. 1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72 – BVerfGE 35, S. 79 (Nds. Hochschulurteil); B. v. 28. 10. 1975 – 2 BvR 883/73, 879/74, 497/74, 526/74 – BVerfGE 40, S. 237 = NJW 1976, S. 34 (verwaltungsrechtliches Vorverfahren bei Strafvollzugsmaßnahmen); B. v. 19. 4. 1978 – 2 BvL 2/75 – BVerfGE 47, S. 210 (Einkommensteuer); B. v. 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77 – BVerfGE 49, S. 89 = DVBl. 1979, S. 45 = DÖV 1979, S. 49 = JZ 1979, S. 178 m. Anm. *Fiedler* (S. 184) = NJW 1979, S. 359 (Kalkar); B. v. 8. 1. 1981 – 2 BvL 3,9/77 – BVerfGE 56, S. 1 (Kriegsopferversorgung). Vgl. auch VerfGH NW, Urt. v. 3. 1. 1983 – VerfGH 6/82 – (Ersatzschulfinanzierung).
- 5 Vgl. dazu *Brun-Otto Bryde*, Neuere Entwicklungen im Schulrecht, DÖV 1982, 661 (673); DJT, Schule im Rechtsstaat, Bd. I, Entwurf für ein Landesschulgesetz, Bericht der Kommission Schulrecht des DJT, 1981, 126; vgl. auch RdJB 1981, Heft 3; *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 1983, Rdn. 206; *Ingo Richter*, Bildungsverfassungsrecht 1973, 57, 183; *ders.*, Verhandlungen 51. DJT 12, 26; *Martin Stock*, Pädagogische Freiheit und politischer Auftrag der Schule, 1971, 157; *Ekkehard Stein*, Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule, 1967.
- 6 *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 1983, 206.
- 7 BVerfG, Urt. v. 18. 7. 1972 – 1 BvL 32/70 – und 25/71 – BVerfGE 33, 303 (333).
- 8 BVerfGE 33, 303 (333); *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht 1983, 208; *Thomas Oppermann*, Gutachten C zum 51. DJT, 91; *Ingo Richter*, Bildungsverfassungsrecht, 1972, 190; *Horst Sandler*, Teilhaberechte in der Rechtsprechung des BVerwG, DÖV 1978, 581.
- 9 BVerwG, B. v. 2. 7. 1979 – 7 B 139.79 Buchholz 421 Nr. 65 (88) = DÖV 1979, 911.
- 10 BVerwG, Urt. v. 14. 7. 1978 – 7 C 11.76 – BVerwGE 56, 155 (158) und Urt. v. 15. 11. 1974 – 7 C 12.74 – BVerwGE 47, 201 (206).
- 11 BVerwG, B. v. 18. 12. 1981 – 7 B 10.81 –; Urt. v. 13. 1. 1982 – 7 C 95/80 – NJW 1982, 1410 = BVerwGE 64, 308 (Lateinentscheidung).
- 12 Vgl. dazu *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14 (1980), S. 54 (58 f.); *Brun-Otto Bryde*, Neue Entwicklungen im Schulrecht, DÖV 1982, S. 661 (667); *v. Camphausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 19 ff.; *Gerhard Eiselt*, Die Begrenzung schulorganisatorischer Entscheidungen von Legislative und Exekutive durch Kindes- und Elternrechte, DÖV 1979, S. 845; *Hans-Uwe Erichsen*, Verstaatlichung der Kindeswohlentscheidung?, 1978, S. 15 ff.; *Ursula Fehnmann*, Bemerkungen zum Elternrecht in der Schule, DÖV 1976, S. 489; *ders.*, Zur näheren Bestimmung des grundgesetzlichen Elternrechts, DÖV 1982, S. 353; *Geller/Kleinrahm/Fleck*, Die Verfassung des Landes NW, 1963, Art. 8 LV; *Hamann/Lenz*, GG-Kommentar, 1970, Art. 6 GG; *Josef Isensee*, Die verdrängten Grundpflichten des Bürgers, DÖV 1982, S. 609 (614); *Paul Kirchhoff*, Die Grundrechte des Kindes und das natürliche Elternrecht, in: Praxis des neuen Familienrechts, 1978, S. 171 ff.; *Theodor Maunz*, Das Elternrecht als Verfassungsproblem, FS *Ulrich Scheuner*, S. 419; *ders.*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, GG-Kommentar, Erl. zu Art. 6; *Knut Nevermann*, Der Griff nach der Schulmacht, RdJB 1982, S. 184; *Thomas Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 41 ff.; *ders.*, Nach welchen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten C zum 51. DJT, 1976, S. 92 ff.; *ders.*, in: *Ingo von Münch*, Besonderes Verwaltungsrecht, 1982, S. 850 ff.; *Fritz Ossenbühl*, DÖV 1977, S. 801 (805); *ders.*, Erziehung und Bildung, AöR 98 (1973), S. 361; *ders.*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kooperativen Schule, 1977, S. 47; *ders.*, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des GG, Berlin 1981; *Hans Peters*, Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Die Grundrechte IV/1, S. 373; *Eckart Pieske*, Der Weg des deutschen Schulrechts nach dem 51. DJT, DVBl. 1977, S. 673; *ders.*, Das Schulrecht ist in Bewegung geraten, RdJB 1981, S. 187 (189); *Ingo Richter*, Gesetzesvorbehalt im Schulwesen, NVwZ 1982, S. 357 (358); *Hermann Sellschopp*, Das Schulverhältnis und der Gesetzesvorbehalt, DÖV 1971, S. 413; *Horst Sandler*, Gesetzesrecht und Richterrecht im Schulwesen, DVBl. 1982,

- S. 381; *Christian Starck*, Organisation des öffentlichen Schulwesens, NJW 1976, S. 1375; ders., Staatliche Schulhoheit, pädagogische Freiheit und Elternrecht, DÖV 1979, S. 269; *Erwin Stein*, Elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit, in: Handbuch des Staatskirchenrechts II, 1975, S. 455.
- 13 *Lutz Dietze*, Elternrecht als Bestimmungsrecht und Anspruchsgrundlage der schulischen »umfassenden Allgemeinbildung« ihrer Kinder, NJW 1982, 1353, Bespr. zu Hess. StGH, Urt. v. 30. 12. 1981 – P. St. 880 – NJW 1982, 1381 (Hess. gymnasiale Oberstufe).
- 14 *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 1983, Rdn. 207.
- 15 Z. B. Art. 8 I 1 LV NW: »Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.« Vgl. dazu *v. Camphausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 19 ff.; *Geller/Kleinrahm/Fleck*, Die Verfassung des Landes NW, 1963, Art. 8; *Thomas Oppermann*, in *Ingo von Münch* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 1982, S. 850 ff.; *Norbert Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 1983, Rdn. 140 ff. (S. 77).
- 16 Vgl. dazu B. v. 15. 11. 1974 – VII C 8/73 – BVerwGE 47, S. 194 = NJW 1975, S. 1180 (Sexualkunde I); B. v. 15. 11. 1974 – VII C 12/74 – BVerwGE 47, S. 201 = NJW 1975, S. 1182 (5-Tage-Woche); Urt. v. 14. 7. 1978 – 7 C 11/76 – BVerwGE 56, S. 155 = DÖV 1978, S. 845 = MDR 1978, S. 1050 = NJW 1979, S. 229 m. Anm. *Raimund Wimmer* (S. 230) (Versetzung); B. v. 25. 10. 1978 – 7 B 195.78 – DVBl. 1979, S. 354 (additive Gesamtschule); Urt. v. 22. 3. 1979 – 7 C 8.73 – BVerwGE 57, S. 360 = NJW 1979, S. 1616 (Sexualkunde II); Urt. v. 25. 3. 1981 – 7 C 8.79 – DÖV 1981, S. 679 (Verwaltungsprüfung AOK); B. v. 29. 5. 1981 – 7 B 169.80 – DÖV 1981, S. 681 = DVBl. 1982, S. 855 (LS) = NJW 1982, S. 250 = NVwZ 1982, S. 104 (LS) (Sozialverhalten/Zeugniserteilung für Grundschulklasse) (gleichlautend 7 B 170.80); Urt. v. 23. 10. 1981 – 7 C 57.79 – DVBl. 1982 – S. 301 (Kraftdroschkengenehmigung); Urt. v. 13. 1. 1982 – 7 C 95.80 – BVerwGE 64, S. 308 = DÖV 1982, S. 362 m. Anm. *Frank Hennecke* (S. 365) = DVBl. 1982, S. 414 = JZ 1982, S. 345 = NJW 1982, S. 1410 = NVwZ 1982, S. 378 (LS) m. Anm. *Ingo Richter*, Gesetzesvorbehalt im Schulwesen – Zur Lateinentscheidung des BVerwG, S. 357 (Pflichtfremdsprache in der Bremer Orientierungsstufe/Lateinentscheidung); *Hans-Uwe Erichsen*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Gesamtschulgesetzes NW, Münster 1982, S. 29 ff.; *Gunter Kisker*, Neue Aspekte im Streit um den Vorbehalt des Gesetzes, NJW 1977, S. 1313; *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, § 37 I 4 m. w. Nachw.; *Bernhard Stüer*, Prüfungsordnung und Grundgesetz, JR 1974, S. 445.
- 17 BVerwG, Urt. v. 13. 1. 1982 – 7 C 95.80 – BVerwGE 64, 308; vgl. auch BVerfG, B. v. 22. 6. 1977 – 1 BvR 799/76 – BVerfGE 45, 400 (Hess. Oberstufe I); B. v. 21. 12. 1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75 – BVerfGE 47, 46 (Sexualkunde); B. v. 26. 2. 1980 – 1 BvR 684/78 – BVerfGE 53, 185 (Hess. Oberstufe II). Im Rahmen der Neuregelung der gymnasialen Oberstufe waren im Gesetz die Unterrichtsfächer, die Aufgabenfelder sowie die Leistungskurse und die Zuordnung der Leistungsfächer zu den Kursen im einzelnen gesetzlich festgelegt.
- 18 Vgl. zur Selbstbindung und zum Gleichbehandlungsgrundsatz *Rüdiger Breuer*, Selbstbindung des Gesetzgebers durch Programm- und Planungsgesetze, DVBl. 1970, 101; *Christoph Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, München 1976; *Ernst Friesenbahn*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, 1962, 89; *Werner Hoppe*, Planung und Pläne in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, FS BVerfG II 1976, 663; *Kloepfer*, Gleichheit als Verfassungsfrage, 1980, 1 ff.; *Fritz Ossenbühl*, Vertrauensschutz im sozialen Rechtsstaat, DÖV 1972, 25; *Franz-Joseph Peine*, Systemgerechtigkeit, 1985, 1 ff. m. w. Nachw.
- 19 Vgl. etwa VG Hamburg, B. v. 4. 3. 1982 – 9 VG 3337/81 – Das Gericht hat zwar im konkreten Fall einen Anspruch auf Unterricht nach der Stundentafel verneint, aber nur, weil die Behörde die Unmöglichkeit der Leistung und die gleichmäßige Verteilung des Mangels dargetan hat. Bei anderer Beweislage hätte daher der Klage durchaus ein Erfolg beschieden sein können. Vgl. auch *Brun-Otto Bryde*, Neue Entwicklungen im Schulrecht, DÖV 1982, 661 (673).
- 20 Eine gerichtliche Eilanordnung nach § 123 VwGO auf Erfüllung der Stundentafel dürfte deshalb nicht zu erreichen sein, weil dadurch die Hauptsache vorweggenommen würde.